



ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **PERSONENVERKEHR**

Europäisches Niederlassungsabkommen ([SEV Nr. 19](#)), am 13. Dezember 1955 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 23. Februar 1965.

In diesem Abkommen garantiert jede Vertragspartei den Staatsangehörigen der anderen Parteien folgende Vorteile: Erleichterung des längeren oder dauernden Aufenthalts auf seinem Hoheitsgebiet; Garantien gegen mögliche Ausweisung; gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen bei Besitz und bürgerlichen Rechten; rechtlichen und gerichtlichen Schutz und das Recht, unter bestimmten in der Konvention festgelegten Bedingungen erwerbstätig zu sein (Industrie, Handel, Finanzwesen und Landwirtschaft, Handwerk und freie Berufe).

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats ([SEV Nr. 25](#)), am 13. Dezember 1957 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1958.

Ziel des Abkommens ist es, die Reisen von Staatsangehörigen der Vertragsparteien zu erleichtern, die mit einem in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten Paß oder Ausweis über alle Grenzen in das Hoheitsgebiet der anderen Parteien einreisen und von dort ausreisen können. Jede Vertragspartei gestattet ohne Förmlichkeit dem Inhaber eines solchen Passes oder Ausweises die Wiedereinreise in ihr Hoheitsgebiet, auch wenn die Staatsangehörigkeit des Betroffenen strittig ist.

Die vorgesehenen Erleichterungen gelten nur für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten.

Dieses Abkommen beeinträchtigt nicht die jetzt oder in Zukunft geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und zwei- oder mehrseitigen Verträge oder Abkommen, die den Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien hinsichtlich des Grenzübertritts eine günstigere Behandlung gewähren.

* * *

Europäisches Übereinkommen über den Reiseverkehr von Jugendlichen mit Kollektivpaß zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats ([SEV Nr. 37](#)), am 16. Dezember 1961 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt

Inkrafttreten: 17. Januar 1962.

Ziel des Übereinkommens ist, den Reiseverkehr von Jugendlichen auf dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien zu erleichtern.

Jugendliche können bis zu ihrem 21. Altersjahr in einen gemäß dem vorliegenden Abkommen ausgestellten Sammelpaß aufgenommen werden. Die Zahl der in diesem Sammelpaß aufgeführten Personen schwankt zwischen fünf und 50 Personen. Sie müssen zusammenbleiben, und ihre Aufenthaltsdauer darf drei Monate nicht übersteigen.

Jede Vertragspartei kann unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit die Bestimmungen des Übereinkommens in Bezug auf die Einreise in ihr Hoheitsgebiet und den Aufenthalt daselbst auf die ordnungsgemäß auf dem Hoheitsgebiet einer andern Vertragspartei wohnhaften Flüchtlinge und Staatenlosen ausdehnen, deren Rückreise in dieses Hoheitsgebiet gesichert ist.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Niederlassung von Gesellschaften ([SEV Nr. 57](#)), am 20. Januar 1966 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der fünften Ratifizierung in Kraft.

Ziel des Übereinkommens ist es, das Werk der Vereinheitlichung durch den Abschluß eines regionalen Übereinkommens zur Annahme gemeinsamer Regeln für die Behandlung von Gesellschaften und sonstigen Organisationen jedes Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten werden zu fördern.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer ([SEV Nr. 93](#)), am 24. November 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 1983.

Das Übereinkommen betrifft die Hauptaspekte der Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer, insbesondere ihre Anwerbung, ärztliche Untersuchung und Prüfung der beruflichen Eignung, Reisen, Aufenthaltserlaubnis, Arbeitserlaubnis, Familienzusammenführung, Arbeitsbedingungen, Überweisung von Ersparnissen und Übertragung von Sozialversicherungsansprüchen, Sozialfürsorge und ärztliche Versorgung, Vertragsablauf, Kündigung und Wiederbeschäftigung.

Es wurde ein Beratender Ausschuß eingerichtet, um die Berichte der Vertragsstaaten über die Anwendung des Übereinkommens zu prüfen. Auf dieser Grundlage erstellt der Beratende Ausschuß Berichte für das Ministerkomitee des Europarats.

* * *

Europäisches Übereinkommen zur Förderung der staatenübergreifenden Freiwilligenarbeit für Jugendliche ([SEV Nr. 175](#)), am 1. Mai 2000 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach 5 Ratifizierungen, darunter 4 Mitgliedstaaten, in Kraft.

Das Übereinkommen betrifft Achtzehn- bis Fünfundzwanzigjährige, die als freiwillige Helfer (sog. voluntary service) für drei bis zwölf Monate ins Ausland gehen wollen. Dieser Text bietet die Grundlage dafür, dass junge Freiwillige in Europa einen eigenen Rechtsstatus erhalten. Es handelt sich darum, gewisse Probleme zu lösen, die mit den Rechten und Pflichten freiwilliger Helfer und der verschiedenen beteiligten Partner sowie der entsendenden und aufnehmenden Organisationen zu tun haben (vorherige Information und Ausbildung, Pflicht zur Sozialversicherung, Unterbringung, Urlaub und Taschengeld).

Das Übereinkommen berücksichtigt bereits vorhandene Regelungen und bietet Lösungen für die Probleme und Hindernisse an, auf die junge Leute gestoßen sind, die als freiwillige Helfer ins Ausland gehen wollten. Das Übereinkommen sieht vor, dass freiwillige Helfer am Schluss ein Zeugnis bekommen, dass die im Rahmen ihrer informellen Weiterbildung erworbenen Fertigkeiten bestätigt.